

Änderung der G-BA-Mutterschaftsrichtlinien: Urinsediment während der Schwangerschaft nicht obligat gefordert

Vorsorgeuntersuchungen im Rahmen der Schwangerschaft sind obligat durch die „Richtlinien über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung („Mutterschafts-Richtlinien“)" geregelt, die der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) beschließt.

Der G-BA hat jetzt eine Änderung der Mutterschaftsrichtlinie beschlossen, die die Durchführung der Urinsediment-Untersuchung bei Schwangeren ohne Verdacht auf Bakteriurie betrifft. Diese Änderung ist nach Veröffentlichung des Beschlusses im Bundesanzeiger am 28. Mai 2019 in Kraft getreten.

Bisher war die Urinsedimentuntersuchung u.a. neben dem Harnstreifentest ein obligater Bestandteil der bei Schwangeren geforderten Untersuchungen. Diese Untersuchungen sind von der Komplexziffer GOP 01770 abgedeckt und konnten nicht zusätzlich zu Lasten der GKV berechnet werden.

Der G-BA hat jetzt nach einer IQWiG-Begutachtung festgestellt, dass keine validen wissenschaftlichen Daten existieren, die zeigen, dass ein generelles Screening auf asymptomatische Bakteriurie für die Schwangeren Vorteile bringt. **Vor diesem Hintergrund wurde das bisher für alle Schwangeren obligat geforderte Urinsediment gestrichen und gleichsam der Hinweis auf gegebenenfalls erforderliche bakteriologische Untersuchungen bei vorliegenden Risiken konkretisiert.**

Der entsprechende Passus in den Mutterschaftsrichtlinien wurde daher vom G-BA angepasst.

Bisher:

„...Untersuchung des Mittelstrahlurins auf Eiweiß, Zucker und Sediment, gegebenenfalls bakteriologische Untersuchungen (z. B. bei auffälliger Anamnese, Blutdruckerhöhung, Sedimentbefund)“

Neu ab 28.5.19:

„...Untersuchung des Mittelstrahlurins auf Eiweiß und Zucker, bakteriologische Urinuntersuchungen, soweit nach der Befundlage erforderlich (z. B. bei auffälligen Symptomen, rezidivierenden Harnwegsinfektionen in der Anamnese, Z. n. Frühgeburt, erhöhtem Risiko für Infektionen der ableitenden Harnwege).“

Diese Veränderungen sind ab sofort für alle GKV-Patientinnen wirksam, da für die Umsetzung keine Anpassung des EBM erforderlich ist. Die Gebührenordnungsposition (GOP) 01770 sieht als obligaten Leistungsinhalt „Beratungen und Untersuchungen gemäß den Mutterschafts-Richtlinien“ vor, so dass keine EBM-Änderung notwendig ist.

Literaturverzeichnis:

1. G-BA-Beschluss zur Änderung der Mutterschaftsrichtlinie, https://www.g-ba.de/downloads/39-261-3740/2019-03-22_Mu-RL_Screening-asympt-Bakteriurie_BAnz.pdf
2. Tragende Gründe des G-BA zum Beschluss, https://www.g-ba.de/downloads/40-268-5670/2019-03-22_Mu-RL_Screening-asympt-Bakteriurie_TrG.pdf
3. Einheitlicher Bewertungsmaßstab (EBM): GOP 01770, https://www.kbv.de/tools/ebm/html/01770_2904368274703057608000.html

Stand: 28.05.2019